

A n t r a g

der Abgeordneten Mag. Freibauer, Haufek, Eichinger, Feurer, Hoffinger, Gruber, Romeder, Knotzer, Rupp Franz, Icha, Breininger, Koczur, Greßl, Sivec, Hülmbauer, Uhl, Treitler und Wittig

betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976

1. Der vorliegende Entwurf enthält die notwendige Änderung (Anhebung) der Einkommen sämtlicher Bediensteter an NÖ Landes- und Gemeindekrankenanstalten, die Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes ausüben, in Form der Schaffung neuer Entlohnungsschemata in Angleichung an das Wiener Schema (Städtebund). Für diese davon betroffenen vier Personengruppen - Krankenschwestern, Sanitätshilfsdienst, Gehobener medizinisch-technischer Dienst und Medizinisch-technischer Fachdienst - soll abweichend von den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen je ein dienstklassenloses Schema geschaffen werden, wobei diese neuen als "S 1, S 2, MT 1 und MT 2 bezeichneten Schemata in den Gehaltsstufen betragsmäßig in etwa die Ansätze des vergleichbaren Schemas des Städtebundes erreichen müßten, um Abwanderungen des Pflegepersonals aus NÖ Krankenanstalten nach Wien zu verhindern.

2. Die vorliegenden Tabellen wurden in Verhandlungsrunden zwischen den beiden Gemeindevertreterverbänden und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten für den Gemeindebereich sowie, da die Landesschemata ebenfalls zu ändern sind, der Gewerkschaft öffentlicher Dienst mit dem Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenanstalten und der zuständigen Abteilung I/P-B erarbeitet. Die vorliegenden Tabellen wurden von allen Verhandlungspartnern akzeptiert.

Die Einfügung der neuen dienstklassenlosen Schemata erfordern die in Artikel I Z.1, 2, 5 bis 12 und 14 vorgesehenen Änderungen.

3. Durch die Einbeziehung der für bestimmte Tätigkeiten nach dem Krankenpflegegesetz bisher gewährten Zulagen in das Schema selbst ist eine Neuformulierung des § 21 GBGO insoferne notwendig, als die bisherigen Zulagen wegfallen und teilweise andere Zulagen an deren Stelle treten. So sollen Stationsschwestern, die in dieser Funktion aus dem Bereich der Turnusschwestern ausscheiden, durch diese neue Dienststellung keinen finanziellen Nachteil erhalten (Wegfall der Turnusdienstzulage). In betragsmäßiger Angleichung an die für Landeschwestern geltende Regelung soll daher Stationschwestern eine Funktionszulage von monatlich 20 % von Verwendungsgruppe S1, Gehaltsstufe 14 gewährt werden. Um auszuschließen, daß diesen Personen zusätzlich eine Personalzulage zuerkannt wird, wurde eine Bestimmung aufgenommen, daß der Dienstposten einer Stationsschwester keinem Leiterposten gleichzusetzen ist (Stationsschwestern sind im NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 nicht genannt).

Lediglich bei der Pflegedienstleitung soll die Funktionszulage auch künftig in unveränderter Höhe entsprechend der jeweiligen Höhe der Pflegedienst-Chargenzulage des Bundes (§ 30 c Abs.2 GG 1956) weitergewährt werden.

Mit der 17. GBDO-Novelle wurde der Dienstzweig 53 a (Gehobener Krankenpflegedienst) für jene Pflegedienstleitungen neu geschaffen, die zusätzlich zu ihrer Ausbildung auch noch eine Reifeprüfung abgelegt haben. Diese Beamten sind in der Verwendungsgruppe B, werden in die neuen Schemata nicht übergeführt und müssen daher die bisherige "Schwesternzulage" weiterhin erhalten. Dies betrifft Artikel I, Z.3, 4 und 15.

4. Übergangsbestimmung hinsichtlich der Überleitung der Beamten in die neuen Schemata und Verwendungsgruppen

Die Überstellungen sind ausgehend vom Stichtag vorgesehen, soweit die Dienstzeit bei der Gemeinde für die Vorrückung anrechenbar ist.

Durch die Überleitung aus einem Dienstklassen-Schema in das neue dienstklassenlose Schema könnte bei einigen, in den letzten Dienstklassen ihrer bisherigen Verwendungsgruppen in Folge großzügiger Beförderungen eingereichten Bediensteten das neue Schema nicht ausreichen, um den bisherigen Gehalt zu erreichen. Bei Zustimmung dieser Beamten zu einer Überstellung in das neue Schema wird der Differenzbetrag als Ausgleichszulage gewährt. Ohne seine Zustimmung verbleibt ein Gemeindebeamter in seiner bisherigen Verwendungsgruppe und Dienstklasse.

Für die Zeit vor dem Inkrafttreten wurde eine einmalige Leistung pro Bediensteten von S 2.000,-- vorgesehen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abg. Mag.Freibauer, Haufek u.a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem die NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNAL-AUSSCHUSS zur Vorberatung so zeitgerecht zuzuweisen, daß eine Beschlußfassung im Landtag am 17. Mai 1990 möglich ist.